



**Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung**

Frau Mag.^a Christine Perle

**Minoritenplatz 5
1014 Wien**

**per email: christine.perle@bmwf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Wien, 14.8.2008

**Universitätsrechts-Änderungsgesetzes
Stellungnahme zum Ministerialentwurf**

Sehr geehrte Frau Magistra Perle,

**in der Beilage überreichen wir unsere Stellungnahme zum Entwurf für ein
Universitätsrechts-Änderungsgesetz.**

**"Mediation ohne Barrieren" ist spezialisiert auf Mediationen und Konflikt-
lösungen, wo Personen mit Behinderungen oder ältere Menschen in den Konflikt
involviert sind.**

Wir ersuchen um Einladung zur Expertenrunde.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

**Dr.Peter Adler
Obmann**

**„Mediation ohne Barrieren“, Obmann: Mag.Dr.Peter ADLER
1190 Wien, Hohenauergasse 21a/2 – ZVR 302147459**

Tel +43-1-999 30 1211 - Fax: +43-1-486 26 73 mobil:+43-676-3 699 699 - email:office@m-o-b.at



Wien, 14.8.2008

Universitätsrechts-Änderungsgesetz Stellungnahme zum Ministerialentwurf

ad § 42 (1) Arbeitskreis fuer Gleichbehandlungsfragen

In § 42 (1) ist die *Beratung in Angelegenheiten von behinderten Menschen* (Artikel 7 der österr. Bundesverfassung) einzufügen:

"... Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken..."

Die Universität ist durch die Verfassung und das Behinderten-Gleichstellungsgesetz 2005 dazu verpflichtet. Ohne diese Ergänzung fehlt die Zuständigkeit dieses Organs für Behandlung und Beratung (ebenfalls in den §§ 43 (1) 2., (5), (6) etc. zu ergänzen).

ad § 43 Schiedskommission

"(3) (neu): In Fällen, die dafür geeignet erscheinen, ist den Konfliktparteien vorschlagen, unter Beiziehung einer eingetragenen Mediatorin oder eines eingetragenen Mediators gem. ZivMediatG 2003 eine einvernehmliche Lösung zu finden."

An die Schiedskommission gelangen Fälle, die nicht von Einzelpersonen herangetragen werden, sondern vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Bei vielen Diskriminierungsfällen, die in den letzten Jahren auf Universitäten zu bearbeiten waren, war die Diskriminierung selbst leicht feststellbar: Schwieriger war es, Lösungen für ein nichtdiskriminierendes Vorgehen zu finden. Neue, passende Lösungen konnten immer nur gemeinsam mit den Konfliktparteien erarbeitet werden, weil diese am besten wissen, was sie brauchen.

Der zur Streichung vorgesehene Abs. 3 hat das Einvernehmen der Parteien zum Ziel gehabt. Hier könnte vor dem Dienstweg, der Aufsichtsbehörde oder den Gerichten den Konfliktparteien selbst die Verantwortung für eine Lösung übertragen werden. Es gibt hier bereits gute Erfahrungen.

Ergänzend wollen wir noch darauf hinweisen, dass es speziell ausgebildete MediatorInnen gibt, die mit den Kommunikationsbarrieren von behinderten Personen umgehen können. Gerade die Gleichstellung von seh- oder hörbehinderten Personen und von Menschen mit Lernschwierigkeiten oder anderen geistigen Behinderungen vor dem Gesetz ist uns ein wichtiges Anliegen.

**„Mediation ohne Barrieren“, Obmann: Mag.Dr.Peter ADLER
1190 Wien, Hohenauergasse 21a/2 – ZVR 302147459**

Tel +43-1-999 30 1211 - Fax: +43-1-486 26 73 mobil:+43-676-3 699 699 - email:office@m-o-b.at